

Act. 11097.

Abschrift!

1-02868

Protocoll

aufgenommen am 6. November 1894 im Pfarrsaal
zum Graf in Ticolein vor dem zuständigen Notar
der k. k. Bezirksgerichtsmannschaft Breneck.
über die mit h. f. Decret vom 22. October d. J. N. 9818 gemäß
dem k. k. k. Hof-Präs.-Erlass vom 6. November 1893 N. 1813/Pres.
auf gerichtliche Anordnung mit dem Justizexperten
Johann Hölting Korber in Wengen wegen Überweisung der künftigen
Erfüllung der Wildbachverbauungen in Castellwiesen Gemeinde
Abtei im Sinne des Gesetzes vom 18. Jänner 1891 L. G. Bl. Nr. 11.

Anfangsprotokoll:

Dem vorgenannten Justizexperten wurde das Protokoll vom
1. Juni 1894 Act. 5671, durch welches ihn die Gemeindevertretung
von Abtei als alleinigen Justizexperten der Wildbachverbauungen
in Castellwiesen beauftragt, eingeladen, sowie die künftigen
Hilfsleistungen der Erfüllungsgesetze erläutert, und denselben
aufgefordert, sich wegen Überweisung der Erfüllung dieser
Angelegenheiten im Sinne des § 1 und § 2 des Ges.-G. anzugehen.

Derselbe antwortete wie folgt:

Die Castellwiesen, welche mit 7 Gemeinheiten und 10000 qm
unbegrünt sind, sind mein Eigenthum; die Gärten sind
gerade erblich und zum Theil verpachtet, so daß vorläufig
Reparaturen nur deshalb nicht vorgenommen sind.

Ich sehe den Nutzen ein, den mir diese Abwechslung zu

1.
wirden und sollen sehr in Erfüllung der bereits bestehenden
Verordnungen in Castellwiesen zu, aber mit jeder für die
Gesundheit von. Gegengründe - Mindernden, unbedenklich zu
nehmen und beizubehalten im Falle außerordentlicher Anordnungen
an den bestehenden Verordnungen die im Grunde des Gesetzes
vom 18. Jänner 1891 L. G. Bl. Nr. 11 genannte Flüssigkeit
einbezieht. -

Wird dem Obblieben zur Befriedigung zugesetzt.

Johann Holzer m. p.

Coramme:

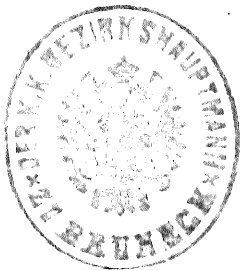
Schweiger m. p.

Obk. Bezirksh. Kommissar

Dem Original gleichlautend:

Prüfung am 7. November 1894.

Dem Obk. Bezirksh. Kommissar beizubehalten.



Schweiger

1894. 11. 7. 1894. 11. 7. 1894.